

- PRESSEMITTEILUNG -

Stellungnahme zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 171 im Rahmen der Bürgerbeteiligung

Hiermit widersprechen wir, die Interessengemeinschaft „Wupperman“ (IG Wupperman), in deren Namen Herren Thorsten Decker, Jan Jenei und Birger Holm, der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pinneberg 2014 „Hermanstraße“ sowie der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 171 der Stadt Pinneberg „Hermanstraße“.

Begründung:

Die im Baugesetzbuch (BauGB) §1 Abs. 5 sowie Abs. 6 Nr. 5 beschriebenen Belange sind bei der Aufstellung nicht ausreichend bzw. gar nicht berücksichtigt worden.

Bei den auf dem Gelände befindlichen Gebäude von 1903, des ehemaligen Emailierwerkes Herman Wuppermans handelt es sich um ein industrie-, stadtgeschichtlich sowie städtebaulich erhaltenswertes Gebäudeensemble. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes und ein Beschluss des Bebauungsplanes 171 für allgemeines Wohnen würde einen Abriss der historischen Backsteingebäude im nördlichen Bereich der Liegenschaft bedeuten. Mit dem Abriss würde ein für die Stadt Pinneberg identitätsstiftendes, architektonisches Erbe unwiederbringlich zerstört werden.

Die Landesdenkmalpflege in Kiel hat zwar den städtebaulichen und architektonischen Wert der Anlage anerkannt, eine Eintragung als Kulturdenkmal aber versagt mit dem Hinweis, dass das historische „Innenleben“ als Eisengussfabrik inzwischen fehlt. Dieser Argumentation ist vehement zu widersprechen. Sollte diese zum allgemeinen Maßstab einer Denkmalschutzbewertung werden, so könnte man getrost jedes zweite Denkmal aus der Denkmalschutzliste streichen. Selbstverständlich sind die Wuppermanschen Backsteingebäude historisch, kulturell und sozial stadtbildprägend und in ihrer äußeren Gestalt vollständig erhalten und sanierungsfähig. Bei einem Abriss würde von der ursprünglichen Keimzelle des wirtschaftlichen Erfolgs und der Stadtbildung nichts mehr vorhanden sein. Solange keine entsprechende qualifizierte und umfassende Prüfung im Rahmen der Planaufstellung erfolgt ist, dürfen planungsrechtlich keine Festschreibungen erfolgen, die einen nicht mehr rückgängig zu machenden Abriss des historischen Gebäudebestandes zu Folge haben können.

Die IG Wupperman weist darauf hin, dass das Baugesetzbuch (BauGB) gemäß § 1 Abs. (5) verlangt:

„Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen“.

Diese zentralen Forderungen erfüllt der Aufstellungsbeschluss zum B-Plan 171 nicht, solange nicht der mögliche Erhalt und die Prüfung einer wirtschaftlich nachhaltigen Neunutzung des historischen Gebäudebestandes ohne Abriss ergebnisoffen im Aufstellungsbeschluss festgeschrieben wird. Die IG Wupperman fordert, dass die Stadtverwaltung eine entsprechende Texterweiterung des Aufstellungsbeschlusses zum B-Plan 171 den verantwortlichen politischen Gremien zur Beratung und anschließenden Beschlussfassung vorlegt.

Weiter verlangt Baugesetzbuches (BauGB) in §1 Abs. (6) Satz 5 ausdrücklich bei der Aufstellung von Bebauungsplänen:

„... die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes...“

zu berücksichtigen. Diese Forderung wurde nicht erfüllt.

Aus wissenschaftlicher Sicht die Einschätzung eines Juristen und Denkmalpflegers:

"Das, was von einer Gesellschaft bleibt, ist ihr kulturelles Erbe. Somit geht es um all das, was in den internationalen und europäischen Vorgaben einschließlich der Richtlinien der EWG/EU als kulturelles Erbe berücksichtigt ist. Es setzt sich aus einer Reihe von Ressourcen zusammen, die aus der Vergangenheit ererbt wurden und welche die Menschen unabhängig von der Eigentumsordnung als eine Widerspiegelung und einen Ausdruck ihrer beständig sich weiter entwickelnden Werte, Überzeugungen, ihres Wissens und ihrer Traditionen identifizieren. Es umfasst alle Aspekte der Umwelt, die aus der Interaktion zwischen Menschen und Orten im Laufe der Zeit hervor gehen.“ (Ernst-Rainer Hönes) (Hönes, ER. Das kulturelle Erbe . NuR 31, 19–23 (2009). <https://doi.org/10.1007/s10357-008-1596-8>)

Des weiteren weist die IG Wupperman darauf hin, dass auch die Stadt Pinneberg eine Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen hat. Der Klimawandel stellt die Menschheit vor große Probleme. Insbesondere der Bausektor trägt zu einem großen Teil dazu bei klimaschädlichen Kohlenstoff in die Umwelt zu emittieren. Die von dem Investor geplanten Reihenhäuser werden voraussichtlich in einer konventionellen Bauweise errichtet. Diese Art des Bauens ist in keiner Weise klimaneutral und bedeutet, dass bei dem späteren Rückbau ein sinnvolles Recycling unmöglich ist. Womit sich die CO2-Bilanz weiter verschlechtert.

(Siehe: Kreislaufwirtschaftsgesetz - > <https://bit.ly/3YJqwAg>)

IG Wupperman 2022-12-23

Thorsten Decker, Osterholder Allee 19, 25421 Pinneberg

Jan Jenei, Lindenhof 18, 25421 Pinneberg

Birger Holm, Koppelstraße 12, 25421 Pinneberg

<https://wupperman-campus.weebly.com/>